S 3 AS 1720/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer Bei Entzug des Aufenthaltsrechts nach FreizügG/EU bedürfen auch EU- Ausländer eines Aufenthaltsrechts in Form eines Aufenthaltstitels, um Leistungen der Grundsicherung beanspruchen zu können (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II, § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, § 11 FreizügG/EU). Ein solches liegt nicht mehr vor, wenn der Aufenthaltstitel nur befristet erteilt und nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kein neuer Titel beantragt wurde (§ 4 Abs. 1 und § 7 AufenthG). Ein über 5-jähriger Aufenthalt eines EU-Bürgers führt dann nicht zum Erhat eines Aufenthaltsrechts iSv. § 7 Abs. 1 Satz 4 HS 1 SGB II, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts festgestellt wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 4 HS 1 SGB II). Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts darüber hinaus nicht angerechnet (§ 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II).
Normenkette	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG § 4 Abs. 1 AufenthG § 7 AufentG § 2 FreizügG/EU § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II
§ 7 Absatz 1 Satz 5 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 1720/20 ER
Datum	16.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AS 543/20 B ER
Datum	29.10.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 16. Juli 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Die Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfÃ¤hig.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Aufhebung der GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â□□ (SGB II) ab 1. Juli 2020.

Die 1985 geborene Antragstellerin ist seit dem 10. April 2012 mit dem deutschen StaatsangehÃ¶rigen Z â□¦ (im Folgenden: Ehemann) verheiratet. Dieser besitzt zugleich auch die polnische StaatsangehÃ¶rigkeit. Seit 2014 bildet das Ehepaar â□□ in Deutschland lebend â□□ eine Bedarfsgemeinschaft. Einer ErwerbstÃ¤tigkeit geht die Antragstellerin nicht nach. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2014 stellte die zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde den Verlust der FreizÃ¼gigkeit der Antragstellerin gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU (FreizÃ¼gG/EU) fest. Die Antragstellerin war bis zum 5. November 2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤Ã□ Â§ 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2019 bewilligte das Jobcenter Y â□¦ der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020. Seit dem 15. April 2020 bewohnt die Antragstellerin gemeinsam mit ihrem Ehemann eine Wohnung auf der X-StraÃ□e â□¦ in A â□¦ Die LeistungsgewÃ¤hrung des Jobcenters Y â□¦ wurde daraufhin eingestellt.

Am 12. April 2020 beantragte der Ehemann der Antragstellerin fÃ¼r die

Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II beim Antragsgegner, welcher mit Bescheid vom 5. Mai 2020 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Oktober 2020 in HÃ¶he von monatlich 1.182,24 Euro (Regelsatz in HÃ¶he von jeweils 389,00 Euro und je 202,12 Euro anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung) bewilligte.

Am 6. Mai 2020 informierte die Abteilung Asyl- und AuslÃ¤nderrecht des Landkreises A â¦ den Antragsgegner Ã¼ber den Verlust der FreizÃ¼gigkeit der Antragstellerin aufgrund des Bescheides vom 29. Dezember 2014 und das Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤Ã Â§ 28 AufenthG zum 5. November 2018.

Mit Ãnderungsbescheid vom 22. Mai 2020 stellte der Antragsgegner die LeistungsgewÃ¤hrung an die Antragstellerin mit Wirkung zum 1. Juni 2020 ein, da die Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r die Antragstellerin mangels Aufenthaltstitels nicht vorlÃ¤gen. Dagegen legte die Antragstellerin am 28. Mai 2020 Widerspruch ein und beantragte zugleich am 4. Juni 2020 beim Sozialgericht Dresden die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Az: S 3 AS 1503/20 ER). Mit Bescheid vom 8. Juni 2020 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 25. Mai 2020 aufgrund eines Formfehlers auf. Die Antragstellerin erklÃ¤rte daraufhin das Eilverfahren fÃ¼r erledigt.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 hÃ¶rte der Antragsgegner die Antragstellerin zur beabsichtigten RÃ¼cknahme der bewilligten Leistungen mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft gemÃ¤Ã Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) an, da die Antragstellerin Ã¼ber keinen Aufenthaltstitel verfÃ¼ge und daher die tatbestandlichen Leistungsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Die Antragstellerin teilte daraufhin mit, dass sie sich seit weit Ã¼ber fÃ¼nf Jahren im Bundesgebiet aufhalte und darÃ¼ber hinaus mit einem deutschen StaatsbÃ¼rger verheiratet sei, weshalb sie keines Aufenthaltstitels bedÃ¼rfe. Ein Verlust der FreizÃ¼gigkeit kÃ¶nne daher nicht entstanden sein. Sie sei davon ausgegangen, dass ihr die bewilligten Leistungen zustÃ¼nden. SchlieÃlich seien dem Antragsgegner diese UmstÃ¤nde bekannt gewesen. Eine Aufenthaltsgenehmigung werde auch gar nicht mehr ausgestellt, da das Daueraufenthaltsrecht entstanden sei.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 nahm der Antragsgegner den Bescheid vom 5. Mai 2020 bezÃ¼glich der der Antragstellerin bewilligten Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 2020 zurÃ¼ck. Durch den Bescheid vom 29. Dezember 2014 sei der Antragstellerin gegenÃ¼ber der Verlust der FreizÃ¼gigkeit bestandskrÃ¤ftig festgestellt worden. Die Antragstellerin habe auch keinen neuen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt und sei daher nicht dazu berechtigt, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, weshalb kein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehe. Der Bescheid vom 5. Mai 2020 sei daher gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen, da das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes Ã¼berwiege und die Antragsteller sich nicht auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nnten. Schwer rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machende VermÃ¶gensdispositionen habe die Antragstellerin

nicht getroffen. Im Rahmen der AnhÃ¶rung habe sie vielmehr darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihres Ã¼ber 5- jÃ¤hrigen Aufenthaltes im Bundesgebiet und der Ehe mit einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen keinen Aufenthaltstitel benÃ¶tige.

Hiergegen legte die Antragstellerin am 24. Juni 2020 Widerspruch ein, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2020 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Dagegen erhob die Antragstellerin am selben Tag Klage vor dem Sozialgericht Dresden (Az: S 3 AS 1754/20).

Am 30. Juni 2020 hat die Antragstellerin dort einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt und sodann mit Schriftsatz vom 6. Juli 2020 beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. Juli 2020 gegen den Bescheid vom 22. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2020 anzuordnen. Ihr Aufenthaltsrecht wÃ¼rde sich als Ehefrau eines Deutschen unmittelbar aus Â§ 28 Abs. 1 AufenthG ergeben. Gesetzliche Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II seien nicht das Vorliegen eines Aufenthaltstitels. Das Bestehen eines Aufenthaltsrechts sei nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ausreichend, damit der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II nicht eingreife. HÃ¤tte der Gesetzgeber das Vorliegen eines Titels fÃ¼r notwendig erachtet, so hÃ¤tte er dies nach Ansicht der Antragstellerin im Zuge der letzten GesetzesÃ¤nderungen einarbeiten kÃ¶nnen. Zudem leite die Antragstellerin ihren Anspruch auf Leistungen auch von ihrem Ehemann als Hauptleistungsberechtigtem ab. SchlieÃlich sei auch das Vertrauen der Antragstellerin infolge der bereits gewÃ¤hrten Leistungen schutzwÃ¼rdig. Hier sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die BehÃ¶rde den Erlass des zurÃ¼ckgenommenen Bescheides allein verursacht habe und dass die vollstÃ¤ndige Leistungsaufhebung zu unzumutbaren Folgen fÃ¼hre, weil der Antragstellerin die gesamte Existenzgrundlage entzogen werde.

Das Sozialgericht Dresden hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 den Antrag abgelehnt. Nach der gebotenen summarischen PrÃ¼fung bestÃ¼nden keine ernsthaften Zweifel an der RechtmÃ¤ÃigkeIt des Bescheides vom 22. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2020. Die Antragstellerin sei zunÃ¤chst gehalten, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu beantragen, um zumindest aufgrund einer Fiktionsbescheinigung zu einem Aufenthaltsrecht als Ehefrau zu gelangen, nachdem ihr FreizÃ¼gigkeitsrecht bestandskrÃ¤ftig aberkannt worden sei. Die Ableitung des Leistungsanspruchs aus Â§ 7 Abs. 2 SGB II als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann sehe das Gesetz nicht vor.

Gegen den ihr am 16. Juli 2020 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 17. Juli 2020 Beschwerde zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt. Es fehle bereits an einem rechtswidrigen Verwaltungsakt, welcher aufzuheben wÃ¤re. Der Bescheid vom 5. Mai 2020 habe der Antragstellerin nicht rechtswidrig Leistungen zuerkannt. Der zum Leistungsausschluss fÃ¼hrende Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II fordere nicht das Fehlen eines Aufenthaltstitels sondern eines Aufenthaltsrechts. Der Gesetzgeber unterscheide ersichtlich zwischen Aufenthaltsrecht und Aufenthaltstitel, vorliegend komme es allein auf das Bestehen eines Aufenthaltsrechts an. Zwar erkenne das Sozialgericht das Ausreichen eines Aufenthaltsrechts grundsÃ¤tzlich an, welches aus dem Zusammenleben mit dem

Ehemann als deutschem StaatsangehÃ¶rigen aus Â§ 28 AufenthG folge. Unzutreffend sei jedoch die Annahme, dass dem Aufenthaltsrecht der Antragstellerin die Aberkennung des FreizÃ¼gigkeitsrechts durch Bescheid vom 29. Dezember 2014 entgegenstÃ¼nde. Die Antragstellerin sei mit einem weiteren durchgehenden Aufenthalt in Deutschland von weiteren fÃ¼nf Jahren erneut in das Daueraufenthaltsrecht des Â§ 4 a Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gigG/EU "hineingewachsen". Ãberdies sei hÃ¶chstrichterlich entschieden, dass bereits das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r ein materiell bestehendes Aufenthaltsrecht den Leistungsausschluss von vornherein entfallen lasse (Bezug auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 3. Dezember 2015 â B 4 AS 43/15 R â juris Rn 27). Mit seiner Ansicht, dass zunÃ¤chst ein Aufenthaltstitel zu beantragen sei, weiche das Sozialgericht von dieser eindeutigen Rechtsprechung ab, obwohl UnionsbÃ¼rger nicht verpflichtet seien, die RechtmÃ¤Ãigkeit ihres Aufenthaltes durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Nicht Ã¼berzeugen kÃ¶nne auch die Negierung eines Leistungsanspruchs aus Â§ 7 Abs. 2 SGB II. Es handele sich um einen vom Hauptleistungsberechtigten abgeleiteten akzessorischen Anspruch der weiteren Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. So kÃ¶nne etwa ein auslÃ¤ndischer StaatsangehÃ¶riger, welcher mangels Aufenthaltstitels oder Arbeitsgenehmigung nicht nach Â§ 8 Abs. 2 SGB II erwerbsfÃ¤hig sei und mit dem deutschen erwerbsfÃ¤higen Ehepartner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebe, Ã¼ber Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld geltend machen. Im Ãbrigen stÃ¼nden Vertrauensschutzgesichtspunkte der Aufhebung der bewilligten Leistung aufgrund von Â§ 45 Abs. 2 SGB X entgegen. Die Antragstellerin habe auf den Bestand des Bescheides bis zum 31. Oktober 2020 vertraut. Im vorliegenden Fall fÃ¼hre die InteressenabwÃ¤gung dazu, dass das Interesse der Antragstellerin am Erhalt der gewÃ¤hrten Leistungen Ã¼berwiege. Letztlich habe die Antragstellerin am 22. Juli 2020, eingegangen bei der zustÃ¤ndigen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde am 27. Juli 2020, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt. Dies sei nach den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts fÃ¼r die Annahme eines Aufenthaltsrechts ausreichend, da die Antragstellung nicht konstitutiv sei. Der Antragsgegner kÃ¶nne diese nicht von der Entrichtung einer VerwaltungsgebÃ¼hr abhÃ¤ngig machen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 16. Juli 2020 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. Juli 2020 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 22. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2020 anzuordnen.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Da sie Ã¼ber keinen Aufenthaltstitel verfÃ¼ge, habe die Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht. Zwar habe die Antragstellerin inzwischen einen Aufenthaltstitel

beantragt. GrundsÃ¤tzlich werde daraufhin eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Bereits auf dieser Grundlage kÃ¶nne die Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Da die Antragstellerin die dafÃ¼r anfallenden VerwaltungsgebÃ¼hren noch nicht eingezahlt habe, sei die Fiktionsbescheinigung noch nicht ausgestellt worden. Dies sei auf Nachfrage dem Ehemann der Antragstellerin mitgeteilt worden. Der Antragsgegner werde, sobald die Fiktionsbescheinigung vorliege, unverzÃ¼glich SGB II â€ Leistungen bewilligen. Die bloÃe ZugehÃ¶rigkeit zur Bedarfsgemeinschaft des Ehemannes genÃ¼ge dafÃ¼r hingegen nicht. Auch die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II, wonach AuslÃ¤nder Leistungen erhielten, welche seit fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hÃ¤tten, greife nicht, weil die Frist mit der Anmeldung bei der zustÃ¤ndigen MeldebehÃ¶rde beginne, auÃer wenn der Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts festgestellt worden sei. Dies sei jedoch im Falle der Antragstellerin aufgrund des Bescheides vom 29. Dezember 2014 geschehen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 14. September 2020 den Landkreis A â€¦ (Beigeladener) als zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger zum Rechtsstreit beigeladen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Beteiligtenvorbringens wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Az. S 3 AS 1754/20 vor dem Sozialgericht gefÃ¼hrten Klage gegen den Bescheid vom 22. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2020 abgelehnt.

Die am 6. Juli 2020 erhobene Anfechtungsklage hat â€ wovon das Sozialgericht zutreffend ausgeht â€ keine aufschiebende Wirkung (Â§ 39 Nr. 1 SGB II). Das Gericht der Hauptsache kann jedoch auf Antrag in FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nur mÃ¶glich, wenn das besondere Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das vom Gesetz vorausgesetzte Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes Ã¼berwiegt. Das ist in entsprechender Anwendung des Â§ 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Adressaten eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 27a).

Die nach MaÃgabe dieser GrundsÃ¤tze vorzunehmende InteressenabwÃ¤gung ergibt keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des RÃ¼cknahmebescheides vom 22. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2020. Diese dÃ¼rften nach der vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ãig sein.

Nach Â§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, soweit dieser rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Rechtswidrig im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, wenn die begÃ¼nstigende Rechtsposition aufgrund spÃ¤terer Kenntnis von Anfang an rechtsfehlerhaft war. Die Rechtswidrigkeit der begÃ¼nstigenden Entscheidung muss feststehen, bloÃe Zweifel am Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen genÃ¼gen nicht (BSG Urteil vom 2. April 2009 â B 2 U 25/07 R â juris Rn. 8; SchÃ¼tze in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 45 Rn. 33).

Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB II darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte, grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren MaÃe verletzt hat.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Bewilligungsbescheid vom 5. Mai 2020 ist zu Unrecht ergangen, da im Falle der Antragstellerin die LeistungsausschlussgrÃ¼nde des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II greifen. Da sie Ã¼ber keinen Aufenthaltstitel verfÃ¼gt, hat sie kein Recht, sich in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Der Antragsgegner hat den Bescheid vom 5. Mai 2020 daher zu Recht mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckgenommen.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze nach Â§ 7 a noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige). Die 1985 geborene KlÃ¤gerin hÃ¤lt sich seit mindestens 2014 in Deutschland auf und ist nach den Feststellungen des Antragsgegners sowohl erwerbsfÃ¤hig als auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Satz 2 des Â§ 7 Abs. 1 SGB II regelt die Ausnahmen von der Leistungsberechtigung. Ausgenommen sind danach 1. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige

noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, a) die kein Aufenthaltsrecht haben, b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geÃ¤ndert worden ist, ableiten, und ihre FamilienangehÃ¶rigen, 3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die nachfolgenden SÃ¤tze 3 bis 7 des Â§ 7 Abs. 1 SGB II regeln die RÃ¼ckausnahmen zu den LeistungsausschlÃ¼ssen nach Satz 2. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt danach nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Abweichend von Satz 2 Nr. 2 erhalten AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Absatz 1 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde (Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zustÃ¤ndigen MeldebehÃ¶rde (Â§ 7 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 6 werden Zeiten des nicht rechtmÃ¤Ãigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, auf Zeiten des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberÃ¼hrt (Â§ 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Ausgehend davon ist die Antragstellerin als AuslÃ¤nderin von der Leistungsberechtigung nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgenommen. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kommen vorliegend die RÃ¼ckausnahmen der LeistungsausschlÃ¼sse nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zum Tragen.

Der in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II normierte Leistungsausschluss ist dabei zunÃ¤chst nicht einschlÃ¤gig, da sich die Antragstellerin bereits Ã¼ber drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhÃ¤lt und nicht nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt ist. Als polnische StaatsangehÃ¶rige und damit UnionsbÃ¼rgerin ist sie dem Grunde nach freizÃ¼gigkeitsberechtigt nach dem Gesetz Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¼gG/EU). Ein FreizÃ¼gigkeitsrecht nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU stand ihr dabei nicht zu, da sie nach eigenen Angaben in den letzten 5 Jahren keiner ErwerbstÃ¤tigkeit nachgegangen ist, welche die Nachwirkungen des Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU auslÃ¶sen kÃ¶nnte. Sie ist auch ansonsten nicht freizÃ¼gigkeitsberechtigt, da ihr mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 29. Dezember 2014 die FreizÃ¼gigkeit entsprechend Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU aberkannt wurde.

Da nicht bekannt ist, ob die Antragstellerin sich allein zum Zweck der Arbeitssuche

in der Bundesrepublik Deutschland aufhÃ¤lt, ist der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II nicht heranzuziehen. Darauf wird die Leistungsentziehung durch den Antragsgegner auch nicht gestÃ¼tzt.

Die Antragstellerin kann auch nicht ihr Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 ableiten, da sie nicht Kind eines StaatsangehÃ¶rigen eines Mitgliedstaates ist, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschÃ¤ftigt ist oder beschÃ¤ftigt gewesen ist und als solches am allgemeinen Unterricht des Mitgliedstaates teilgenommen hat (Artikel 10 VO (EU) 492/2011). Sie war auch nicht selbst als auslÃ¤ndische Arbeitnehmerin iSv. Artikel 7 der VO (EU) Nr. 492/2011 wie inlÃ¤ndische Arbeitnehmer gleich zu behandeln. Da sie darÃ¼ber hinaus nicht Mutter eines schulpflichtigen Kindes ist, kann sie auch nicht mittelbar einen Leistungsanspruch aus Artikel 10 VO (EU) Nr. 492/2011 herleiten. Nur unter diesen Voraussetzungen verbietet sich ein Ausschluss von sozialen VergÃ¼nstigungen des Mitgliedsstaates und ist ein etwaiger Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c SGB II unter UmstÃ¤nden nicht europarechtskonform. Denn Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der ein StaatsangehÃ¶riger eines anderen Mitgliedstaats und seine minderjÃ¤hrigen Kinder, die alle im erstgenannten Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Art. 10 dieser Verordnung genieÃen, weil die Kinder dort die Schule besuchen, unter allen UmstÃ¤nden automatisch vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgeschlossen sind (EuropÃ¤ischer Gerichtshof [EuGH] Urteil vom 6. Oktober 2020 â C-181/19 â Rn. 90).

Zu Recht hat der Antragsgegner jedoch die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides auf das Vorliegen eines Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II gestÃ¼tzt. Die Antragstellerin verfÃ¼gt Ã¼ber kein Aufenthaltsrecht im Sinne dieser Norm.

Dabei gehen die Beteiligten zunÃ¤chst Ã¼bereinstimmend davon aus, dass die Antragstellerin â auÃerhalb ihrer FreizÃ¼gigkeitsberechtigung als UnionsbÃ¼rgerin â aufgrund ihrer Stellung als Ehegattin eines deutschen StaatsangehÃ¶rigen Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht iSd. AufenthG verfÃ¼gen kÃ¶nnte. Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verweist zwar bei AuslÃ¤ndern, welche UnionsbÃ¼rger sind, auf die abschlieÃende spezialgesetzliche Regelung des FreizÃ¼gG/EU. Das AufenthG ist jedoch dann heranzuziehen, wenn es eine gÃ¼nstigere Regelung enthÃ¤lt oder wenn das FreizÃ¼gigkeitsrecht â wie hier â entfallen ist (Â§ 11 Abs. 1 und 2 FreizÃ¼gG/EU; Dienelt in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 13. Aufl. 2020, Â§ 1 Rn. 19).

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin bedurfte sie daher gem. Â§ 4 Abs. 1 AufenthG zur Entstehung eines Aufenthaltsrechts der Erteilung eines Aufenthaltstitels, da ein Aufenthaltsrecht nach FreizÃ¼gG/EU durch den Entziehungsbescheid vom 29. Dezember 2014 nicht mehr vorlag. Ein solcher Titel war der Antragstellerin zwar in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 7 AufenthG aufgrund der Ehe mit einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen zunÃ¤chst erteilt worden. Diese war jedoch nur bis zum 5. November 2018 befristet.

Allein die wahrscheinliche MÃ¶glichkeit, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, reicht fÃ¼r die Entstehung eines Aufenthaltsrechts iSv. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II nicht aus. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dem Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Norm enthÃ¤lt damit eine â□□ im Vergleich zu Â§ 2 ff FreizÃ¼gG/EU â□□ gÃ¼nstigere Regelung. Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt beim deutschen Ehepartner enthÃ¤lt die Norm indes nicht (Dienelt in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 13. Aufl. 2020, Â§ 28 Rn. 8). Auch bei deutschen StaatsangehÃ¶rigen soll nach dieser Regelung geprÃ¼ft werden, ob fÃ¼r das gemeinsame Familienleben mit dem auslÃ¤ndischen Ehepartner genÃ¼gend finanzielle Mittel vorhanden sind (Dienelt in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 13. Aufl. 2020 Â§ 28 Rn. 8). Dabei soll die allgemeine Aufenthaltserlaubnis auch auÃ□erhalb der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 AufenthG ausgestellt werden (Â§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). In atypischen FÃ¤llen liegt es jedoch im Ermessen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, ob sie fÃ¼r die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen gesicherten Lebensunterhalt voraussetzt (Dienelt in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 13. Aufl. 2020, Â§ 28 Rn. 8; OVG Saarland, Beschluss vom 15. Dezember 2014 â□□ 2 B 374/14 juris Rn. 12). Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ergibt sich fÃ¼r sie kein bedingungsloses Aufenthaltsrecht. Die Feststellung eines Aufenthaltsrechts durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird vielmehr von der PrÃ¼fung und ErmessensausÃ¼bung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde abhÃ¤ngig gemacht. Eine derartige ErmessensausÃ¼bung hat die Antragstellerin durch ihre mangelnde Mitwirkung nach der am 22. Juli 2020 erfolgten Antragstellung bisher jedoch vereitelt. Durch die noch nicht erfolgte Einzahlung der VerwaltungsgebÃ¼hr hat die Antragstellerin verhindert, dass Ã¼berhaupt ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wurde. Auch das Ergebnis einer ErmessensausÃ¼bung durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde ist vÃ¶llig offen und ist vielmehr von den Darlegungen der Antragstellerin zu ihren LebensumstÃ¤nden und den darin getroffenen Angaben abhÃ¤ngig. Zumindest ist das Vorliegen eines atypischen Falles â□□ ohne Angaben der Antragstellerin und PrÃ¼fung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde â□□ nicht von vornherein auszuschlieÃ□en.

Die Antragstellerin kann sich daher auf keine RÃ¼ckausnahme vom Leistungsausschlusstatbestand nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II berufen, da diese ebenfalls an den Besitz eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes anknÃ¼pft (Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a iVm Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Auch der Ã¼ber 5- jÃ¤hrige Aufenthalt der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar kÃ¶nnen UnionsbÃ¼rger auÃ□erhalb des FreizÃ¼gigkeitsrechts nach Â§ 2 Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU bei einem gewÃ¶hnlichem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet Leistungen nach dem SGB II erhalten (Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 HS 1 SGB II). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verlust dieses Aufenthaltsrechts festgestellt wurde (Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 HS 1 SGB II). Zeiten des nicht rechtmÃ¤Ã□igen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts darÃ¼ber hinaus nicht angerechnet (Â§ 7 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Das Vorbringen der

Antragstellerin, dass sie nach der Verlustfeststellung vom 29. Dezember 2014 durch ihren fÃ¼nfjÃ¤hrigen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in einen erneuten Leistungsanspruch "hineingewachsen" sei, geht daher ins Leere.

Letztlich resultiert ein Leistungsanspruch der Antragstellerin auch nicht aus Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Leistungsberechtigte nach dieser Norm kÃ¶nnen nur erwerbsunfÃ¤hige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sein (Becker in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 7 Rn. 71). Die Antragstellerin hat weder behauptet noch nachgewiesen, erwerbsunfÃ¤hig zu sein.

Die Antragstellerin kann sich zudem nicht auf Vertrauensschutz nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X berufen, da in ihrem Fall ein Vertrauensausschlusstatbestand gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X vorliegt.

Bereits das Vertrauen der Antragstellerin auf den Bestand des Verwaltungsaktes ist nicht schutzwÃ¼rdig. Das grundsÃ¤tzlich mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes entstehende Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes (PadÃ© in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 45 Rn. 64) ist nur dann schutzwÃ¼rdig, wenn das Interesse des BegÃ¼nstigten an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands das Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung des gesetzmÃ¤Ãigen Zustands Ã¼berwiegt (BSG, Urteil vom 5. November 1997 â 9 RV 20/96 â juris Rn. 18; PadÃ© in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 45 Rn. 68). Das Interesse der Allgemeinheit besteht in der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung und in der Vermeidung von ohne ausreichend gesetzlicher Grundlage begrÃ¼ndeten Belastungen. Letztlich dient die Wiederherstellung gesetzmÃ¤Ãiger ZustÃ¤nde im Falle von begÃ¼nstigenden Verwaltungsakten der Vermeidung von Aufwendungen zu Lasten der (Solidar-)Gemeinschaft (PadÃ© in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 45 Rn. 69). Das Interesse des gutglÃ¤ubigen BegÃ¼nstigten an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes besteht im Fortbestand der einmal gewÃ¤hrten BegÃ¼nstigung. Sein Interesse ist an den ihm durch die RÃ¼cknahme drohenden Folgen zu messen. Drohen ihm unzumutbare Folgen, so ist sein Interesse schutzwÃ¼rdig (PadÃ© in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 45 Rn. 70).

Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X gilt auch fÃ¼r die RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft. Ginge es (auch) um abgelaufene ZeitrÃ¤ume, wÃ¤re zudem Â§ 330 Abs. 2 SGB III, Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen gewesen.

Auf ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen kann sich die Antragstellerin nicht stÃ¼tzen. Denn sie hat die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). MaÃgebend dafÃ¼r ist ein subjektiver SorgfaltsmaÃstab. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren MaÃe verletzt, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG, Urteil vom 31. August 1976 â 7 RAr 112/74 â juris Rn. 19).

Vorliegend hÃ¤tte die Antragstellerin erkennen kÃ¶nnen, dass sie sich aufgrund des

Bescheides vom 29. Dezember 2014 fÃ¼r die nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II begehrten Leistungen nicht auf ihr FreizÃ¼gigkeitsrecht nach Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU berufen kann, da mit diesem Bescheid der Verlust der FreizÃ¼gigkeit nach Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU festgestellt wurde. Ebenso musste der Antragstellerin klar sein, dass ihr Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von einem Aufenthaltstitel abhÃ¤ngt und bis zu seiner Erteilung kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen wÃ¼rde (S.o.); zumal ihre Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 AufenthG lediglich bis zum 5. November 2018 galt. Ãber ein unbefristetes Daueraufenthaltsrecht verfÃ¼gte die Antragstellerin gerade nicht. Zwar hat die Antragstellerin nunmehr im Beschwerdeverfahren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt. Der Erteilung des Aufenthaltstitels steht nach der Mitteilung des Antragsgegners derzeit der Umstand entgegen, dass die Antragstellerin nicht dazu bereit scheint, die anfallenden VerwaltungsgebÃ¼hren zu entrichten.

Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) gegenÃ¼ber dem Beigeladenen.

Der Anwendbarkeit des SGB XII auf die Antragstellerin steht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Â§ 21 Satz 1 SGB XII zunÃ¤chst nicht entgegen (BSG Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â juris Rn. 20; Urteil vom 30. August 2017 â B 14 AS 31/16 R â juris Rn. 32 ff; Urteil vom 9. August 2018 â B 14 AS 32/17 R â juris Rn. 24 ff).

Die Antragstellerin ist nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen. Danach haben AuslÃ¤nder, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Zwar ist die Antragstellerin nicht nach Deutschland eingereist, um i.S. des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SGB XII Sozialhilfe zu erlangen. HierfÃ¼r wÃ¤re Voraussetzung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprÃ¤gt hat (BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â B 4 AS 44/15 R â juris Rn. 45). Ein solcher finaler Zusammenhang ist hier nicht ersichtlich. Jedoch sind ebenso wie nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II auch nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB XII EU-AuslÃ¤nder vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen, die weder Ã¼ber eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÃ¼gG/EU, die nicht von diesem Leistungsausschluss umfasst ist, noch Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG verfÃ¼gen (BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â juris Rn. 22; Urteil vom 30. August 2017 â B 14 AS 31/16 R â juris Rn. 42). Dieser Ausschluss vom Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII ist mit EU-Recht vereinbar; hier gilt nichts anderes wie beim Leistungsausschluss im SGB II (BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â juris Rn. 24).

Der Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII fÃ¼hrt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zum Ausschluss von Ermessensleistungen nach Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII (BSG, Urteil vom 30. August 2017 â B 14 AS 31/16 R â Rn. 44 ff). Die Voraussetzungen hierfÃ¼r liegen

indes nicht vor. Dabei ist â□□ nach Ansicht des Bundessozialgerichts â□□ das Ermessen dem Grunde und der HÃ¶he nach dann auf Null reduziert, wenn sich der Aufenthalt der Antragsteller nach Ablauf von sechs Monaten tatsÃ¤chlichem Aufenthalts in Deutschland so verfestigt hat, dass die Erbringung existenzsichernder Leistungen nur im Einzelfall nach Ermessen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genÃ¼gt. Diese typisierende Annahme einer Aufenthaltsverfestigung von EU-AuslÃ¤ndern nach Ablauf von sechs Monaten tatsÃ¤chlichem Aufenthalt in Deutschland, der von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde faktisch geduldet wird, beruht auf Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Alt 2 SGB XII und Â§ 2 Abs. 2 Nr 1a FreizÃ¼gG/EU, die sich auf die Arbeitsuche und die hieraus folgende FreizÃ¼gigkeitsberechtigung fÃ¼r sechs Monate beziehen (BSG, Urteil vom 30. August 2017 â□□ B 14 AS 31/16 R â□□ Rn. 53).

Vom Regelfall eines verfestigten tatsÃ¤chlichen Aufenthalts der Antragstellerin in Deutschland kann nicht ausgegangen werden. Dem steht entgegen, dass der Antragstellerin mit Bescheid vom 29. Dezember 2014 der Verlust der FreizÃ¼gigkeit nach Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU bescheinigt wurde. Auch befand sie sich seit dem 6. November 2018 nicht mehr im Besitz einer gÃ¼ltigen Aufenthaltserlaubnis. Einer ErwerbstÃ¤tigkeit ist die Antragstellerin wÃ¤hrend des gesamten Zeitraumes nicht nachgegangen. Ebensowenig hat sie sich um die Erteilung einer erneuten FreizÃ¼gigkeitsbescheinigung nach Â§ 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU oder um eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 AufenthG bemÃ¼ht. Eine enge tatsÃ¤chliche Bindung an den deutschen Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme Deutschlands resultiert daraus nicht, weshalb bereits aus diesen GrÃ¼nden von einer Ermessensreduktion auf Null nicht auszugehen wÃ¤re. Im Ã□brigen wÃ¤re ein eventuell bestehender Bedarf durch Einsatz eigener KrÃ¤fte und Mittel und durch andere SozialleistungstrÃ¤ger zu decken gewesen (Â§Â§ 2 Abs. 1, 19 SGB XII). Die Antragstellerin hÃ¤tte hierzu nur zeitnah den erforderlichen Antrag bei der zustÃ¤ndigen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde stellen mÃ¼ssen.

Die Beschwerde war deshalb nicht erfolgreich.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 und 2 SGG, fÃ¼r den Beigeladenen aus Â§ 193 Abs. 4 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 30.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024